



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per E-Mail**

An alle

Schulen in Bayern (per OWA)

— Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
126-0705.13-10

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-5 O 1103/3/28

München, 02.05.2011  
Telefon: 089 2186 2408  
Name: Frau Schmedemann

**Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben; Sponsoringrichtlinie (SponsR) der Bayer. Staatsregierung**

— Sehr geehrte Damen und Herren,

in zunehmendem Maße ist festzustellen, dass private Geldgeber sich an der Erfüllung staatlicher Aufgaben durch Sponsoringleistungen, Spenden oder mäzenatische Schenkungen beteiligen.

Aus diesem Grund hat die Bayerische Staatsregierung am 14. September 2010 die „Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR)“ erlassen und damit erstmals konkrete rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen.

So definiert die Sponsoringrichtlinie alle wesentlichen Formen der geldwerten Unterstützung, gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen die private Finanzierung der Verwaltung überhaupt zulässig ist, nennt die Eckpunkte, anhand derer geeignete Verfahrensabläufe entwickelt werden können und

verpflichtet die Verwaltung zur Offenlegung durchgeführter Maßnahmen in einem Sponsoringbericht.

Die Sponsoringrichtlinie ist zum 1. November 2010 in Kraft getreten und im AllMBI vom 28. Oktober 2010 (S. 239) veröffentlicht worden (hierzu <https://www.verkuendung-bayern.de/allmbi/jahrgang:2010/heftnummer:10/seite:239> ). Aus diesem Anlass möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, welche Verpflichtungen sich daraus für Sie ergeben:

1. Betroffene Schulen - Anwendungsbereich der Sponsoringrichtlinie  
Das Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 18. Januar 2011 (Az.: IZ6-0705.13-14) klargestellt, dass die Regelungen der Sponsoringrichtlinie nur für die staatlichen Schulen gelten, bei denen der Freistaat Bayern den Sachaufwand trägt, nicht aber für alle anderen staatlichen, kommunalen oder privaten Schulen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird für die Schulen, bei denen der Freistaat Bayern den Sachaufwand trägt, noch ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Sponsoringrichtlinie, insbesondere zur Entscheidungsbefugnis über die Annahme von Sponsoringleistungen (vgl. Nr. 5.2 SponsR) und zur Führung der Sponsoringlisten (vgl. Nr. 7 SponsR) erlassen.

2. Regelungen zur Annahme von Sponsoringleistungen im BayEUG und den Schulordnungen  
Die Bestimmungen über Werbung an Schulen in Art. 84 Abs. 1 BayEUG und die Ausführungsbestimmungen in den Schulordnungen (z.B. § 24 VSO, § 25 GSO), die den Umgang mit Zuwendungen regeln, bleiben von der Sponsoringrichtlinie unberührt und gelten damit weiterhin für alle kommunalen und staatlichen Schulen.

Des Weiteren möchten wir dieses Schreiben zum Anlass nehmen, die Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, deren Sachaufwand von Kommunen getragen wird, darauf aufmerksam zu machen, dass gemäß

Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 24. Februar 2011 (Az.: IZ6-0705.13-10) für die Kommunen und damit auch für die Landkreise die Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ([Anlage zum IMS vom 27. Oktober 2008 Gz. IB2-0435-10](#)) anwendbar sind und entsprechendes für Sponsoring an Schulen gilt, bei denen Kommunen den Sachaufwand tragen (vgl. Anlage). Die Handlungsempfehlungen dienen dabei als Empfehlung, um den Kommunen und kommunalen Amtsträgern eine Hilfestellung im Umgang mit den genannten Zuwendungen zu geben. Dementsprechend besteht keine Verpflichtung zur Anwendung, vielmehr bleibt dies der Entscheidung der jeweiligen Kommune überlassen. Darüber hinaus bleibt es den Kommunen auch unbenommen, die Sponsoringrichtlinie oder Teile hiervon anzuwenden (vgl. IMS v. 24. Februar 2011 Az.: IZ6-0705.13-10)  
Wir bitten Sie daher, sich vor der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die den Aufgabenbereich des kommunalen Sachaufwandsträgers berühren, mit diesem in Verbindung zu setzen und die Zulässigkeit der Annahme zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doris Dobmeier

Ministerialrätin